

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. h. c. Jürgen Koppelin, Frank Schäffler, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Paul K. Friedhoff, Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Marina Schuster, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Dr. Daniel Volk, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Schließung kreditwirtschaftlicher Aufsichtslücken

A. Problem

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW Bankengruppe) ist ein öffentlich-rechtliches Förderinstitut. Auf Grund der vom Gesetzgeber gewährten Privilegien ist die Anstalt gehalten, sich bei ihrer Geschäftstätigkeit auf die Aufgaben der subsidiären Wirtschaftsförderung zu beschränken und sich marktneutral zu verhalten. Sie hat wirtschaftliche Risiken jedenfalls dann zu vermeiden, wenn sie keine notwendige Voraussetzung für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben sind. Der Bundesrechnungshof hat in diesem Zusammenhang bereits seit 2003 wiederholt bezweifelt, dass die Beteiligung der KfW an der IKB Deutsche Industriebank AG mit dem gesetzlichen Förderauftrag vereinbar war und jahrelang konkrete Defizite im entsprechenden Risikomanagement angemahnt. Die durch politische Belange beeinflusste Beaufsichtigung der Anstalt durch das Bundesministerium der Finanzen hat sich als strukturell ungeeignet erwiesen, bankwirtschaftlich notwendige Aufsichtsmaßnahmen konsequent umzusetzen.

Im Rahmen der grundsätzlich bedenklichen Instrumentalisierung der KfW als Sanierungsstelle der Bundesregierung für in wirtschaftliche Schieflage geratene Institutionen die dem Gesetz über das Kreditwesen unterliegen, wie zuletzt bei der IKB und der Hypo Real Estate Holding AG, hat sich gezeigt, dass eine Trennung von einerseits Eigentümer- und andererseits Aufsichtsfunktionen unerlässlich ist.

Mit einer systemrelevanten Bilanzsumme von nahezu 400 Mrd. Euro zählt die KfW zudem zu den führenden Finanzinstitutionen der Bundesrepublik Deutschland. Hinsichtlich der Gewährleistung einer für die Bankenaufsicht notwendigen Markttransparenz und der Einhaltung standardisierter Aufsichts-

prozesse ist eine Unterstellung der KfW unter die Bankenaufsicht geboten. Gerade vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Geld-, Kapital- und Finanzmarkt-turbulenzen bedarf es einer Schließung kreditwirtschaftlicher Aufsichtslücken.

B. Lösung

Die aufsichtsrechtlichen Ausnahmeregelungen des Gesetzes über das Kreditwesen für die KfW werden aufgehoben. Die systemrelevante Anstalt wird damit anderen Finanzinstitutionen des privatrechtlichen, genossenschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Sektors gleichgestellt. Für die hoheitliche Beaufsichtigung der KfW gelten somit diskriminierungsfrei die gleichen Anforderungen wie für andere Großbanken. Bestehende kreditwirtschaftliche Aufsichtslücken werden zugunsten einer umfassenden, streng sachbezogenen und qualitativ hochwertigen Bankenaufsicht geschlossen. Bestehende Interessenkonflikte auf Seiten der Bundesregierung zwischen einerseits Eigentümer- und andererseits Aufsichtsfunktionen werden konstruktiv aufgelöst.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Konkretisierungen verursachen keine zusätzlichen Kosten für Wirtschaft und Verwaltung. Durch Erschließung aufsichtsrechtlicher Synergien wird die Effektivität und Effizienz der nationalen Bankenaufsicht gestärkt. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zur Schließung kreditwirtschaftlicher Aufsichtslücken

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen

Das Gesetz über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. März 2009 (BGBl. I S. 470), wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nummer 2 wird gestrichen.
2. In Absatz 2 werden die Wörter „die Kreditanstalt für Wiederaufbau“ gelten die §§ 14, 22a bis 22o und die auf Grund von § 47 Abs. 1 Nr. 2 und § 48 getroffenen Regelungen; für“ gestrichen.
3. Absatz 6 Nummer 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Folgeänderung

§ 12 des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1969 (BGBl. I S. 573), zuletzt geändert durch die Neunte Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2427), wird gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 2009

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Die systemrelevante Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW Bankengruppe) gehört mit einer Bilanzsumme von gegenwärtig rund 400 Mrd. Euro zu den zehn führenden Finanzinstitutionen der Bundesrepublik Deutschland. Als marktunterstützender Finanzierungspartner für Privatpersonen sowie kleine und mittlere Unternehmen kommt ihrem Engagement im Fördergeschäft eine erhebliche Marktbedeutung zu. Zudem ist die KfW ein wesentlicher Marktakteur im Interbankengeschäftsverkehr mit einem direkten Bezug zum Geld- und Kapitalmarkt. Die in den letzten Jahren erfolgreich eingeführte Konzernberichterstattung nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) verdeutlicht die selbsterkannte Notwendigkeit zu einer transparenten und den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Berichterstattung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt. Die freiwillige Anwendung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen nach Basel II stärkt dabei die Kohärenz des deutschen Finanzsystems und trägt somit mittelbar zur Sicherung der Finanzmarktstabilität bei. Die aufsichtsrechtlichen Ausnahmeregelungen des Gesetzes über das Kreditwesen für die KfW sind nun mit dem Ziel der Schließung noch bestehender kreditwirtschaftlicher Aufsichtslücken aufzuheben. Die Anstalt wird damit anderen Finanzinstitutionen des privatrechtlichen, genossenschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Sektors gleichgestellt. Für die hoheitliche Beaufsichtigung der KfW gelten somit diskriminierungsfrei die gleichen Anforderungen wie für andere Großbanken. Insbesondere die bislang bestehende und sachlich nicht begründete Ungleichbehandlung zwischen der KfW und anderen öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten – wie etwa den Landesbanken – wird beseitigt. In einem zweiten Schritt bedarf es einer grundlegenden Reform der nationalen Bankenaufsicht, die eine Eingliederung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in die Deutsche Bundesbank vorsieht, die in keiner Weise der Fach- und Rechtsaufsicht der Bundesregierung unterstellt wird.

In einem grundlegenden Reformprozess muss die Geschäftstätigkeit der KfW mittelfristig auf ihren förderpolitischen Auftrag zurückgeführt werden. Hierfür bedarf es einer erneuten Verankerung des Subsidiaritätsprinzips im

Gesetz über die Kreditanstalt für Wiederaufbau. Perspektivisch muss eine marktgerechte Bereinigung der Geschäftsaktivitäten erfolgen. Darüber hinaus ist eine Professionalisierung und Entpolitisierung der institutsspezifischen Aufsichtsorgane notwendig. In Anlehnung an die Regelungen des Aktiengesetzes ist der Verwaltungsrat der KfW deutlich zu verkleinern und mit Personen von hoher Fachkompetenz zu besetzen, um eine effizientere Geschäftstätigkeit und Kontrolle zu sichern. Die Wahrung einer adäquaten politischen Interessenvertretung erfolgt durch Einsetzung eines Beirats.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen)

Durch die aufsichtsrechtliche Gleichstellung der KfW mit anderen Finanzinstitutionen des privatrechtlichen, genossenschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Sektors wird die Aufsichtsqualität über die KfW gestärkt. Bestehende Interessenkonflikte auf Seiten der Bundesregierung zwischen einerseits Eigentümer- und andererseits Aufsichtsfunktionen werden konstruktiv aufgelöst. Gleichzeitig werden bestehende kreditwirtschaftliche Aufsichtslücken zugunsten einer umfassenden, streng sachbezogenen und qualitativ hochwertigen Bankenaufsicht geschlossen. Eine Bündelung der nationalen Aufsichtskompetenzen über systemrelevante Finanzinstitutionen stärkt die Aufsichtskompetenz der zuständigen Institution.

Zu Artikel 2 (Folgeänderung)

Durch die Aufhebung der Sonderregelungen für die KfW im Gesetz über das Kreditwesen wird die Anstalt der Bankenaufsicht unterstellt. Hierdurch entfällt das Erfordernis, das Bundesministerium der Finanzen als Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie festzulegen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.